

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 159/2008

Sitzung vom 9. Juli 2008

1087. Anfrage (Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung)

Die Kantonsrätinnen Susanna Rusca Speck, Zürich, und Regula Götsch Neukom, Kloten, haben am 21. April 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Am 31. Januar 2011 läuft das seit dem 1. Februar 2003 in Kraft stehende Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung aus. Mit den dadurch zur Verfügung gestellten Mitteln konnten in den vergangenen fünf Jahren rund 20000 neue Betreuungsplätze in der Vorschul- und Schulstufe geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwiefern und in welchem Ausmass hat der Kanton Zürich von den Finanzhilfen profitiert?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat das Instrument der Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung?
3. Sieht der Regierungsrat auf Gesetzesebene oder im Bereich der Umsetzung einen Handlungsbedarf?
4. Ist der Regierungsrat bereit, sich beim Bund für eine Verlängerung des Gesetzes über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung über die heutige Gültigkeit hinaus einzusetzen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanna Rusca Speck, Zürich, und Regula Götsch Neukom, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss der Auswertung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) vom November 2007 wurden dem Kanton Zürich bisher für 225 eingereichte Gesuche (108 Kindertagesstätten, 117 schulergänzende Betreuung) und 6850 bewilligte Betreuungsplätze 13,9 Mio. Franken ausbezahlt. Im Vergleich dazu wurden bis Ende 2007 gesamtschweizerisch 950 Gesuche mit insgesamt 16679 Betreuungsplätzen bewilligt (9039

Kindertagesstätten, 7640 schulergänzende Betreuung). Rund ein Viertel der eingereichten Gesuche und gut ein Drittel der bewilligten Plätze entfallen damit auf den Kanton Zürich.

Zu Frage 2:

Die aufgrund des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) ausgerichteten Beiträge ermöglichten es vielen Betreuungsstätten, mit ihrem Angebot überhaupt erst beginnen zu können. Die Aufbauphase ist für jede Betreuungsinstitution besonders schwierig. In diesem Zeitraum kann oft eine Vollauslastung und damit eine Kostendeckung kaum erreicht werden. Neben der Unterstützung durch die Gemeinde bietet die Finanzhilfe des Bundes somit eine wertvolle finanzielle Unterstützung in den ersten zwei Jahren des Bestehens einer Betreuungsinstitution.

Zu Frage 3:

Auf die Möglichkeit, beim BSV Finanzhilfe beantragen zu können, wurde vor allem im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmung von §27 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) hingewiesen, wonach die Gemeinden bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen anbieten. Es ist deshalb hinlänglich bekannt, dass entsprechende Gesuche gestellt werden können. Wie bei der Gesuchstellung vorzugehen ist (z. B. Voraussetzungen, Fristen), wird auf der Internetseite des BSV klar umschrieben. Gesuchstellende werden bei Fragen gut beraten. Die Gesuche werden, sofern sie die formalen Bedingungen erfüllen, in der Regel grosszügig gutgeheissen. Aufgrund der Höhe des Verpflichtungskredits stehen genügend Gelder für die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung. Der Regierungsrat sieht deshalb im Bereich Betreuungsplätze für Kinder im Schulalter keinen Handlungsbedarf (zur Situation im Vorschulalter, vgl. die Beantwortung der Frage 4).

Zu Frage 4:

Das Impulsprogramm des Bundes läuft Ende Januar 2011 aus. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Gemeinden §27 Abs. 3 des Volksschulgesetzes umgesetzt. Zurzeit bestehen keine gesetzlichen Grundlagen, die im ganzen Kanton bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote im Vorschulbereich verlangen. Im Zuge der Umsetzung des Legislaturziels 12 (Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern) sollen jedoch die notwendigen Rechtsgrundlagen im Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (LS 852.1) geschaffen werden, damit auch für Kinder im Vorschulalter ein bedarfsgerechtes Angebot an ausserfamiliärer Betreuung und Frühförderung gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund wird sich der

Kanton für die Weiterführung der Finanzhilfe des Bundes einsetzen, da im Vorschulbereich ein bedarfsorientiertes Wachstum von Kindertagesstätten erwünscht und nötig ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi